

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1997/2/25 5Ob47/97s, 5Ob208/99w, 4Ob73/18s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.1997

## **Norm**

ABGB §833 D2

ABGB §839

## **Rechtssatz**

Ziel jeder Benützungsregelung ist, den Miteigentümern eine ihren am Miteigentumsanteil entsprechende Benützungsmöglichkeit einzuräumen, wobei nach der Sachlage unvermeidliche Begünstigungen beziehungsweise Benachteiligungen durch die Einhebung eines Benützungsentgelts auszugleichen sind. Es muß dabei eine alle Miteigentümer, ihre Bedürfnisse und die insgesamt vorhandenen Möglichkeiten zur Nutzung der gemeinschaftlichen Sache berücksichtigende Interessenabwägung vorgenommen werden. Eine Benützungsregelung für Kellerräumlichkeiten, die darauf hinausläuft, einem oder mehreren Miteigentümern die Nutzung eines bestimmten Kellerraumes ersatzlos zu entziehen, ohne die Nutzungsrechte anderer Miteigentümer anzutasten, indem von vornherein nur über einen der mehreren Kellerräume entschieden werden soll, kann nicht rechtens sein. Vielmehr sind alle gleichartigen Objekte und die daran von allen Miteigentümern beanspruchten Nutzungsrechte in die Benützungsregelung einzubeziehen (vergleiche WoBl 1993, 19/11).

## **Entscheidungstexte**

- 5 Ob 47/97s

Entscheidungstext OGH 25.02.1997 5 Ob 47/97s

- 5 Ob 208/99w

Entscheidungstext OGH 14.09.1999 5 Ob 208/99w

Vgl auch; nur: Es muß dabei eine alle Miteigentümer, ihre Bedürfnisse und die insgesamt vorhandenen Möglichkeiten zur Nutzung der gemeinschaftlichen Sache berücksichtigende Interessenabwägung vorgenommen werden. (T1)

- 4 Ob 73/18s

Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 73/18s

Ähnlich

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107466

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

19.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)